

EL

Ergänzungsleistungen

Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts

Gesetze und Verordnungen
mit Verweisen, Anhängen
und Registern

Ausgabe 2021

Inhaltsübersicht

	Inhaltsverzeichnis	3
	Abkürzungsverzeichnis	7
	Chronik	11
101	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, Auszug)	15
830.1	BG über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)	19
830.11	V über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)	49
831.30	BG über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)	67
831.301	V über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)	91
831.301.114	V über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem ELG	123
831.304	V 21 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	124
831.309.1	V über die Durchschnittsprämien 2021 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen	125
837.2	BG über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)	129
	Anhänge	141
	Sachregister	169
	Hinweise zum Gebrauch	184

Inhaltsverzeichnis

	<i>Art.</i>	<i>S.</i>
Abkürzungsverzeichnis		7
Chronik		11
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV, Auszug)		15
Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)		
1. Kapitel: Anwendungsbereich	1	19
2. Kapitel: Definitionen allgemeiner Begriffe	3	20
3. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen über Leistungen und Beiträge ..	14	22
1. Abschnitt: Sachleistungen	14	22
2. Abschnitt: Geldleistungen	15	22
3. Abschnitt: Kürzung und Verweigerung von Leistungen	21	24
4. Abschnitt: Spezielle Bestimmungen	22	25
4. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen	27	27
1. Abschnitt: Auskunft, Verwaltungshilfe, Schweigepflicht	27	27
2. Abschnitt: Sozialversicherungsverfahren	34	29
3. Abschnitt: Rechtspflegeverfahren	56	38
5. Kapitel: Koordinationsregeln	63	41
1. Abschnitt: Leistungskoordination	63	41
2. Abschnitt: Rückgriff	72	44
5a. Kapitel: Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen	75a	45
6. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen	76	46
7. Kapitel: Schlussbestimmungen	81	47
Anhang: Änderung bisherigen Rechts		48
Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)		
1. Kapitel: Bestimmungen zu den Leistungen	1	49
1. Abschnitt: Gewährleistung zweckgemässer Verwendung	1	49
2. Abschnitt: Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen	2	50
3. Abschnitt: Verzugszins auf Leistungen	7	51

	<i>Art.</i>	<i>S.</i>
2. Kapitel: Allgemeine Verfahrensbestimmungen	7a	52
1. Abschnitt: Anforderung an Spezialistinnen und Spezialisten, die Observationen durchführen	7a	52
2. Abschnitt: Durchführung der Observation	7h	54
3. Abschnitt: Aktenführung, -aufbewahrung, -einsicht und -vernichtung sowie Zustellung der Urteile	8	54
4. Abschnitt: Einspracheverfahren	10	57
5. Abschnitt: Kosten einer unentgeltlichen Verbeiständung	12a	58
3. Kapitel: Rückgriff	13	59
3a. Kapitel: Durchführung internationaler Sozialversicherungs- abkommen	17a	60
1. Abschnitt: Bezeichnung der Zuständigkeiten	17a	60
2. Abschnitt: Gebühren	17f	62
4. Kapitel: Übrige Bestimmungen	18	64

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG	1	67
2. Kapitel: Ergänzungsleistungen	2	67
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	2	67
2. Abschnitt: Anspruch auf Ergänzungsleistungen	4	68
3. Abschnitt: Jährliche Ergänzungsleistung	9	70
4. Abschnitt: Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten durch die Kantone	14	77
5. Abschnitt: Rückerstattung rechtmässig bezogener Leistungen	16a	79
3. Kapitel: Leistungen gemeinnütziger Institutionen	17	79
4. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen	19	81
5. Kapitel: Verhältnis zum europäischen Recht	32	86
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	33	88
<i>Schlussbestimmung der Änderung vom 19. März 2010</i>		88
<i>Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 22. März 2019 (EL-Reform)</i>		88
<i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom 20. Dezember 2019</i>		89

Art. S.

Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Erster Abschnitt: Ergänzungsleistungen	1	92
A. Der Anspruch und die Berechnungsgrundlagen	1	92
I. Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben und der anrechenbaren Einnahmen sowie des Vermögens von Familienmitgliedern	1	92
II. Anrechenbare Einnahmen, anerkannte Ausgaben und Vermögen	11	95
III. Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten	19b	103
IV. Verschiedene Bestimmungen	20	104
B. Die Organisation und das Verfahren	28	109
I. Geschäftsführung und Verwaltungskosten	28	109
II. Revisionen	33	110
III. Rechtspflege	38	111
C. Die Beiträge des Bundes	39	111
I. An die jährlichen Ergänzungsleistungen	39	111
II. An die Verwaltungskosten	42a	113
III. Kürzung des Bundesbeitrages an die Verwaltungskosten	42e	114
Zweiter Abschnitt: Die Leistungen der gemeinnützigen Institutionen	43	114
I. Beiträge der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung	43	114
II. Leistungen	45	115
III. Kontrollen und Berichte	49	116
Dritter Abschnitt: Koordination und Aufsicht des Bundes	52	117
I. Koordination	52	117
II. Aufsicht des Bundes	55	119
Vierter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	58	120
<i>Schlussbestimmungen der Änderung vom 12. Juni 1989</i>		120
<i>Schlussbestimmung der Änderung vom 29. November 1995</i>		121
<i>Schlussbestimmungen der Änderung vom 26. November 1997</i>		121
<i>Schlussbestimmungen der Änderung vom 28. September 2007</i>		121
<i>Schlussbestimmung der Änderung vom 29. Januar 2020</i>		122

Verordnung über die Zuteilung der Gemeinden zu den drei Mietzinsregionen nach dem ELG	123
--	-----

Verordnung 21 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	124
---	-----

Art. S.

Verordnung über die Durchschnittsprämien 2021 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen	125
--	-----

Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)

1. Abschnitt: Anwendbarkeit des ATSG	1	129
2. Abschnitt: Zweck, Grundsatz und Bestandteile der Überbrückungs- leistungen	2	129
3. Abschnitt: Voraussetzung für Überbrückungsleistungen	5	130
4. Abschnitt: Höhe der Überbrückungsleistungen	7	131
5. Abschnitt: Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten	17	136
6. Abschnitt: Zuständigkeiten, Organisation, Verfahren und Aufsicht	19	137
7. Abschnitt: Finanzierung	25	138
8. Abschnitt: Strafbestimmungen	26	138
9. Abschnitt: Verhältnis zum europäischen Recht	27	139
10. Abschnitt: Evaluation	28	140
11. Abschnitt: Schlussbestimmungen	29	140

Anhänge

Anhang 1: Entwicklung der Pauschalen	141
a. Allgemeiner Lebensbedarf	141
b. Mietzinsmaximum	142
c. Pauschalbetrag der Krankenpflegeversicherung	143
Anhang 2: Mietzins- und Prämienregionen	145
Anhang 3: EL und Bundesrecht	160
Anhang 4: EL und kantonales Recht	162
Anhang 5: Links zu den EL	167
Anhang 6: Konkordanzregister ÜLG – ELG	167

Sachregister	169
---------------------------	-----

Hinweise zum Gebrauch	184
------------------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

AB	Amtliches Bulletin des Nationalrates (N) bzw. Ständerates (S)
Abs.	Absatz
AFZFG	BG vom 30. September 2016 über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (SR 211.223.13)
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHVG	BG vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.10)
AHVV	V vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (SR 831.101)
AIG	BG vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20)
AllgGebV	Allgemeine Gebührenverordnung vom 8. September 2004 (SR 172.041.1)
Art.	Artikel
AS	Amtliche Sammlung des Bundesrechts
ATSG	BG vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; S. 19)
ATSV	V vom 11. September 2002 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.11; S. 49)
AVIG	BG vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, SR 837.0)
BB	Bundesbeschluss
BBI	Bundesblatt
BG	Bundesgesetz
BGFA	BG vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, SR 935.61)
BGG	BG vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, SR 173.110)
BGSA	BG vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (BG gegen die Schwarzarbeit, SR 822.41)
BRB	Bundesratsbeschluss
Bst.	Buchstabe
BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101; S. 15)
BVG	BG vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)

Chronik

	neuer/geänderter Erlass	vom	in Kraft	AS
	ELV	15.01.1971	01.01.1971	1971 37
1	ELV [V ^D]	11.10.1972	01.01.1973	1972 2507
2	ELV	31.10.1973	31.10.1973	1973 1611
3	ELV [VE]	21.12.1973	01.01.1975	1974 146
4	ELV [V ^D]	18.10.1974	01.01.1975	1974 1594
5	ELV [V ^D]	05.04.1978	01.01.1979	1978 420
6	ELV	21.10.1981	01.01.1982	1981 1696
7	ELV	24.11.1982	01.01.1983	1982 2085
8	ELV	29.06.1983	01.01.1984	1983 917
9	ELV	28.11.1983	01.01.1984	1984 40
10	ELV	02.12.1985	01.01.1986	1985 2019
11	ELV	16.06.1986	01.01.1987	1986 1204
12	ELV	07.12.1987	01.01.1988	1987 1797
13	ELV	12.06.1989	01.01.1990	1989 1238
14	ELV	21.08.1991	01.01.1992	1991 2119
15	ELV	27.09.1993	01.01.1994	1993 2928
16	ELV	26.09.1994	01.01.1995	1994 2174
17	ELV [KVV]	27.06.1995	01.01.1996	1995 3867
18	ELV	13.09.1995	01.01.1996	1995 4385
19	ELV	29.11.1995	01.01.1997	1996 695
20	ELV	26.11.1997	01.01.1998	1997 2961
21	ELV	16.09.1998	01.01.1999	1998 2582
	BV	18.04.1999	01.01.2000	1999 2556
22	ELV	22.11.2000	01.01.2001	2000 2908
	ATSG	06.10.2000	01.01.2003	2002 3371
	ATSV	11.09.2002	01.01.2003	2002 3703
23	ELV	11.09.2002	01.01.2003	2002 3726
24	ATSG [IVG]	21.03.2003	01.01.2004	2003 3837
25	ELV	21.05.2003	01.01.2004	2003 3877
26	ELV	24.09.2004	01.01.2005	2004 4369
27	ELV [BVV 2]	27.10.2004	01.01.2005	2004 4643
28	ELV	23.11.2005	01.01.2006	2005 5637
29	ATSG [PartG]	18.06.2004	01.01.2007	2005 5685
30	ATSG [VGG]	17.06.2005	01.01.2007	2006 2197
31	ATSV	22.09.2006	01.01.2007	2006 4139
32	ELV [VF]	08.11.2006	01.01.2007	2006 4733
33	ATSV [VG]	21.02.2007	01.05.2007	2007 1075
34	BV [BBH]	03.10.2003	01.01.2008	2007 5768

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

vom 6. Oktober 2000 (SR 830.1)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 112 Absatz 1, 114 Absatz 1 und 117 Absatz 1 BV,
nach Einsicht in den Bericht einer Kommission des Ständerates vom 27. September
1990^A und in die Stellungnahmen des Bundesrates vom 17. April 1991^B, vom 17.
August 1994^C und vom 26. Mai 1999^D und in den Bericht der Kommission für soziale
Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 26. März 1999^E,

^A BBl 1991 II 185.

^B BBl 1991 II 910.

^C BBl 1994 V 921.

^D Im BBl nicht publiziert; s. AB 1999 N 1241 und 1244.

^E BBl 1999 4523.

beschliesst:

1. Kapitel: Anwendungsbereich

Art. 1 Zweck und Gegenstand

Dieses Gesetz koordiniert das Sozialversicherungsrecht des Bundes, indem es:

- a. Grundsätze, Begriffe und Institute des Sozialversicherungsrechts definiert;^A
- b. ein einheitliches Sozialversicherungsverfahren festlegt und die Rechtspflege regelt;^B
- c. die Leistungen aufeinander abstimmt;^C
- d. den Rückgriff der Sozialversicherungen auf Dritte ordnet.^D

^A ATSG 3–26.

^B ATSG 27–62.

^C ATSG 63–71.

^D ATSG 72–75.

Art. 2 Geltungsbereich und Verhältnis zu den einzelnen Sozialversicherungsgesetzen

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die bundesgesetzlich geregelten Sozialversicherungen anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen.

S. ELG 1.

Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSV)

vom 11. September 2002 (SR 830.11)

*Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 81 ATSG,
verordnet:*

1. Kapitel: Bestimmungen zu den Leistungen

1. Abschnitt: Gewährleistung zweckgemässer Verwendung

(Art. 20 ATSG)

Art. 1

¹ Werden Geldleistungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze nicht an die bezugsberechtigte Person ausbezahlt und steht diese unter umfassender Beistandschaft nach Artikel 398 ZGB, so werden die Geldleistungen der Beiständin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt.⁶³

^{1bis} Steht die bezugsberechtigte Person unter einer Beistandschaft nach den Artikeln 393–397 ZGB, so werden die Geldleistungen nur dann der Beiständin, dem Beistand oder einer von dieser oder diesem bezeichneten Person oder Behörde ausbezahlt, wenn die Beiständin oder der Beistand durch einen rechtskräftigen Titel mit der Verwaltung dieser Geldleistungen betraut wurde oder die zuständige Erwachsenenschutzbehörde die Auszahlung der Geldleistungen an die Beiständin oder den Beistand anordnet.⁶³

² Werden Geldleistungen zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze einer Drittperson oder Behörde ausbezahlt, die gegenüber der bezugsberechtigten Person unterstützungspflichtig ist oder sie dauernd fürsorglich betreut, so hat die Drittperson oder Behörde:

- a. die Geldleistungen ausschliesslich zum Lebensunterhalt der berechtigten Person und der Personen, für die diese zu sorgen hat, zu verwenden;
- b. dem Versicherer auf dessen Verlangen über die Verwendung der Geldleistungen Bericht zu erstatten.

2. Abschnitt: Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen

(Art. 25 ATSG)

Art. 2 Rückerstattungspflichtige Personen

¹ Rückerstattungspflichtig sind:

- a. der Bezüger oder die Bezügerin der unrechtmässig gewährten Leistungen und seine oder ihre Erben;
- b. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beiständin oder des Beistands, denen Geldleistungen zur Gewährleistung zweckgemässer Verwendung nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausbezahlt wurden;⁶³
- c. Dritte oder Behörden, mit Ausnahme der Beiständin oder des Beistands, an welche die unrechtmässig gewährte Leistung nachbezahlt wurde.⁶³

² Wurden die unrechtmässig gewährten Leistungen für ein unmündiges Kind nicht diesem selber ausbezahlt und besteht auch keine Rückerstattungspflicht nach Absatz 1 Buchstabe b oder c, sind die Personen rückerstattungspflichtig, welche im Zeitpunkt der Ausrichtung der Leistungen die elterliche Sorge innehatten.

³ Der Anspruch des Versicherers auf Rückerstattung richtet sich im Umfang, in welchem die unrechtmässig gewährten Leistungen gemäss der Regelung der einzelnen Sozialversicherungen mit Nachzahlungen anderer Sozialversicherungen verrechnet werden können, gegen den nachzahlungspflichtigen Versicherer.

Art. 3 Rückforderungsverfügung

¹ Über den Umfang der Rückforderung wird eine Verfügung erlassen.

² Der Versicherer weist in der Rückforderungsverfügung auf die Möglichkeit des Erlasses hin.

³ Der Versicherer verfügt den Verzicht auf die Rückforderung, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen für den Erlass gegeben sind.

Art. 4 Erlass

¹ Die Rückerstattung unrechtmässig gewährter Leistungen, die in gutem Glauben empfangen wurden, wird bei Vorliegen einer grossen Härte ganz oder teilweise erlassen.

² Massgebend für die Beurteilung, ob eine grosse Härte vorliegt, ist der Zeitpunkt, in welchem über die Rückforderung rechtskräftig entschieden ist.

³ Behörden, welchen die Leistungen nach Artikel 20 ATSG oder den Bestimmungen der Einzelgesetze ausgerichtet wurden, können sich nicht auf das Vorliegen einer grossen Härte berufen.

⁴ Der Erlass wird auf schriftliches Gesuch gewährt. Das Gesuch ist zu begründen, mit den nötigen Belegen zu versehen und spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Rückforderungsverfügung einzureichen.

⁵ Über den Erlass wird eine Verfügung erlassen.

Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)

vom 6. Oktober 2006 (SR 831.30)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 112a und 112c Absatz 2 BV,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 7. September 2005^A,
^A BBl 2005 6029.
beschliesst:*

1. Kapitel: Anwendbarkeit des ATSG^A

Art. 1

¹ Die Bestimmungen des ATSG sind auf die Leistungen nach dem 2. Kapitel^B anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

² Die Artikel 32 und 33 ATSG sind auf die Leistungen der gemeinnützigen Institutionen nach dem 3. Kapitel^C anwendbar.

^A Vgl. ATSG 2.

^B ELG 2–16.

^C ELG 17–18.

2. Kapitel: Ergänzungsleistungen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Grundsatz

¹ Der Bund und die Kantone gewähren Personen, welche die Voraussetzungen nach den Artikeln 4–6 erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs.

² Die Kantone können über den Rahmen dieses Gesetzes hinausgehende Leistungen gewähren und dafür besondere Voraussetzungen festlegen. Die Erhebung von Arbeitgeberbeiträgen ist ausgeschlossen.

Art. 3 Bestandteile der Ergänzungsleistungen

¹ Die Ergänzungsleistungen bestehen aus:

- a. der jährlichen Ergänzungsleistung;^A
- b. der Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten.^B

² Die jährliche Ergänzungsleistung ist eine Geldleistung (Art. 15 ATSG), die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten eine Sachleistung (Art. 14 ATSG).

^A ELG 9–13.

^B ELG 14–16.

2. Abschnitt: Anspruch auf Ergänzungsleistungen

Art. 4 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie:

- a. eine Altersrente^A der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beziehen;⁴⁹
- a^{bis}. Anspruch auf eine Witwen-^B oder Witwerrente^C der AHV haben, solange sie das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben, oder Anspruch auf eine Waisenrente^D der AHV haben;⁴⁹
- a^{ter}. gestützt auf Artikel 24b AHVG anstelle einer Altersrente eine Witwen- oder Witwerrente beziehen;⁴⁹
- b. Anspruch hätten auf eine Rente der AHV, wenn:
 1. sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 29 Absatz 1 AHVG erfüllen würden, oder
 2. die verstorbene Person diese Mindestbeitragsdauer erfüllt hätte und die verwitweten oder verwaisten Personen das Rentenalter nach Artikel 21 AHVG noch nicht erreicht haben;⁴⁹
- c. Anspruch haben auf eine Rente^E oder eine Hilflosenentschädigung^F der Invalidenversicherung (IV) oder ununterbrochen während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV^G beziehen; oder
- d. Anspruch hätten auf eine Rente der IV, wenn sie die Mindestbeitragsdauer nach Artikel 36 Absatz 1 IVG erfüllen würden.³⁸

² Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben auch getrennte Ehegatten^H und geschiedene Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz, wenn sie eine Zusatzrente der AHV^I oder IV beziehen.

³ Der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz nach Absatz 1 gilt als unterbrochen, wenn eine Person:

- a. sich ununterbrochen mehr als drei Monate im Ausland aufhält;^J oder
- b. sich in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland aufhält.^{J 65}

Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)¹

vom 15. Januar 1971 (SR 831.301)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 81 ATSG

und auf die Artikel 4 Absatz 4, 5 Absatz 6, 9 Absatz 5, 10 Absätze 1^{ter} und 1^{quinquies},
11a Absatz 3 zweiter Satz, 14 Absatz 4, 24 Absatz 2 zweiter Satz und 33 ELG,⁶⁷

verordnet:

Erster Abschnitt: Ergänzungsleistungen⁴²

A. Der Anspruch und die Berechnungsgrundlagen⁴²

I. Anspruch⁶⁷

Art. 1⁶⁷ Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz.
 – Auslandsaufenthalte ohne wichtigen Grund

¹ Hält sich eine Person ohne wichtigen Grund ununterbrochen mehr als drei Monate (90 Tage) oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 90 Tage im Ausland auf, so werden die Ergänzungsleistungen rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt, in dem die Person den 90. Tag im Ausland verbracht hat.

² Begibt sich eine Person in einem Kalenderjahr, in dem sie bereits mindestens 90 Tage im Ausland verbracht hat, erneut ins Ausland, so werden die Ergänzungsleistungen auf den Beginn des Monats eingestellt, in dem die Person die Schweiz erneut verlassen hat.

³ Die Ergänzungsleistungen werden ab dem Monat wieder ausgerichtet, der auf die Rückkehr in die Schweiz folgt.

⁴ Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt.

ELG 4 III–IV.

Art. 1a⁶⁷ – Auslandsaufenthalte aus einem wichtigen Grund

¹ Hält sich eine Person aus einem wichtigen Grund mehr als ein Jahr im Ausland auf, so werden die Ergänzungsleistungen auf das Ende des Monats eingestellt, in dem die Person den 365. Tag im Ausland verbracht hat.

² Die Ergänzungsleistungen werden ab dem Monat wieder ausgerichtet, in dem die Person in die Schweiz zurückkehrt.

³ Die Tage der Ein- und Ausreise gelten nicht als Auslandsaufenthalt.

⁴ Als wichtige Gründe gelten:

- a. eine Ausbildung im Sinne von Artikel 49^{bis} AHVV, die einen Auslandsaufenthalt zwingend erfordert;
- b. eine Krankheit oder ein Unfall der Bezügerin oder des Bezügers oder einer angehörigen Person nach Artikel 29^{septies} AHVG, die den Auslandsaufenthalt zusammen mit der Bezügerin oder dem Bezüger angetreten hat, wenn dadurch eine Rückkehr in die Schweiz unmöglich ist;
- c. die Verhinderung der Rückkehr in die Schweiz durch höhere Gewalt.

⁵ Wird ein Auslandsaufenthalt fortgesetzt, obwohl der wichtige Grund dafür weggefallen ist, so gelten die weiteren Aufenthaltstage im Ausland als Auslandsaufenthalt ohne wichtigen Grund.

ELG 4 III–IV.

Art. 1b⁶⁷ Unterbruch der Karenzfrist

Hält sich eine Person während der Dauer der Karenzfrist aus einem Grund nach Artikel 1a Absatz 4 im Ausland auf, so wird die Karenzfrist erst unterbrochen, nachdem die Person den 365. Tag im Ausland verbracht hat. Artikel 1a Absatz 5 ist sinngemäss anwendbar.

ELG 5 V–VI.

Art. 2⁶⁷ Vermögensschwelle

¹ Ist eine Liegenschaft, die nach Artikel 9a Absatz 2 ELG nicht Bestandteil des Reinvermögens ist, mit Hypothekarschulden belastet, so bleiben diese bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle nach Artikel 9a Absatz 1 ELG ausser Acht.^A

² Meldet sich eine Person für eine jährliche Ergänzungsleistung an, ist für den Anspruch das Vermögen massgebend, das am ersten Tag des Monats vorhanden ist, ab dem die Ergänzungsleistung beansprucht wird.

^A ELG 9 V c^{bis}.

Art. 3^A Getrennte Ehegatten^B

¹ Wird beiden Ehegatten eine Rente der Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenversicherung oder einem Ehegatten gestützt auf Artikel 22^{bis} Absatz 2 AHVG eine Zusatzrente ausbezahlt, so hat bei Trennung der Ehe jeder Ehegatte einen eigenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.⁴⁰

² Ehegatten, die weder rentenberechtigt sind noch einen Anspruch auf Auszahlung der Zusatzrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründen, haben bei Trennung der Ehe keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen.⁴⁰

³ ...²³

Verordnung 21 über Anpassungen bei den Ergänzungs- leistungen zur AHV/IV

vom 14. Oktober 2020 (SR 831.304)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 19 ELG,
verordnet:

Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a ELG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 19 610 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 29 415 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr vollendet haben: auf 10 260 Franken;
- d. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr noch nicht vollendet haben: auf 7 200 Franken.

Art. 2 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 19 vom 21. September 2018^A über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV wird aufgehoben.

^A AS 2018 3535.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Verordnung über die Durchschnittsprämien 2021 der Krankenpflegeversicherung für die Berechnung der Ergänzungsleistungen

vom 21. Oktober 2020 (SR 831.309.1)

*Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI),
gestützt auf Artikel 54a Absatz 3 ELV,
verordnet:*

Art. 1 Massgebende Prämienregionen

Die kantonale beziehungsweise regionale Durchschnittsprämie, die nach Artikel 10 Absatz 3 Buchstabe d ELG als Pauschalbetrag für die obligatorische Krankenpflegeversicherung anzurechnen ist, wird nach den Prämienregionen nach dem KVG aufgeteilt. Massgebend sind die vom EDI nach Artikel 61 Absatz 2^{bis} KVG festgelegten Prämienregionen.

V über die Prämienregionen (SR 832.106); deren Anhang ist in Anhang 2 dieser Textausgabe gespiegelt (S. 145).

Art. 2 Berechnung der Durchschnittsprämie

¹ Der Berechnung der Durchschnittsprämie wird die Franchise nach Artikel 103 KVV zugrunde gelegt.

² Bei Kindern wird keine Franchise berücksichtigt.

Art. 3 Kantone mit drei Prämienregionen

In den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, St. Gallen und Graubünden betragen die regionalen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung einschliesslich Unfaldeckung im Jahr 2021 für Erwachsene, junge Erwachsene^A und Kinder:

^A Als «junge Erwachsene» gelten Versicherte vom Kalenderjahr des 19. Geburtstages bis und mit dem Kalenderjahr des 25. Geburtstages (vgl. KVG 61 III, KVV 91 III), somit folgende Jahrgänge:

2020	1995–2001	2022	1997–2003
2021	1996–2002	2023	1998–2004

a. für die Prämienregion 1:

Kanton	Durchschnittsprämie für Erwachsene pro Jahr in Fr.	Durchschnittsprämie für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	Durchschnittsprämie für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH	6252.–	4716.–	1524.–
BE	6588.–	4872.–	1572.–
LU	5436.–	4092.–	1272.–
SG	5616.–	4200.–	1344.–
GR	5292.–	4080.–	1272.–

b. für die Prämienregion 2:

Kanton	Durchschnittsprämie für Erwachsene pro Jahr in Fr.	Durchschnittsprämie für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	Durchschnittsprämie für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH	5640.–	4224.–	1356.–
BE	5916.–	4416.–	1404.–
LU	5028.–	3756.–	1176.–
SG	5196.–	3900.–	1212.–
GR	4968.–	3864.–	1188.–

c. für die Prämienregion 3:

Kanton	Durchschnittsprämie für Erwachsene pro Jahr in Fr.	Durchschnittsprämie für junge Erwachsene pro Jahr in Fr.	Durchschnittsprämie für Kinder pro Jahr in Fr.
ZH	5208.–	3888.–	1248.–
BE	5544.–	4080.–	1296.–
LU	4824.–	3624.–	1128.–
SG	5016.–	3732.–	1176.–
GR	4680.–	3696.–	1128.–

Art. 4 Kantone mit zwei Prämienregionen

In den Kantonen Freiburg, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Tessin, Waadt und Valais betragen die regionalen Durchschnittsprämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung einschliesslich Unfalldeckung im Jahr 2021 für Erwachsene, junge Erwachsene und Kinder:

Das ÜLG tritt voraussichtlich am 1. Juli 2021 in Kraft. Der Text der zugehörigen Verordnung (ÜLV) befindet sich im Zeitpunkt der Drucklegung noch in der Vernehmlassung. Vgl. das Konkordanzregister ÜLG – ELG in Anhang 6 (S. 168).

Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG)

vom 19. Juni 2020 (SR 837.2)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 114 Absatz 5 BV,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 30. Oktober 2019^A,*

^A BBl 2019 8251.

beschliesst:

1. Abschnitt: Anwendbarkeit des ATSG

Art. 1

Die Bestimmungen des ATSG sind auf die Überbrückungsleistungen nach diesem Gesetz anwendbar, soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

2. Abschnitt: Zweck, Grundsatz und Bestandteile der Überbrückungsleistungen

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt, die soziale Absicherung älterer Ausgesteuerter zu verbessern, dies komplementär zu den Massnahmen des Bundes zur Förderung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmender.

Art. 3 Grundsatz

¹ Personen ab 60 Jahren, die ausgesteuert sind, haben Anspruch auf Überbrückungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs bis zum Zeitpunkt, in dem sie:

- a. das ordentliche Rentenalter der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreichen; oder

Anhänge

Anhang 1: Entwicklung der Pauschalen

a. Allgemeiner Lebensbedarf

	2011– 2012	2013– 2014	2015– 2018	2019– 2020	2021–
Alleinstehende					
	19050	19210	19290	19450	19610
Ehepaare					
Ehepaar zu Hause	28575	28815	28935	29175	29415
zu Hause/Ehegatte im Heim	19050	19210	19290	19450	19610
Kinder ab 11. Geburtstag					
1. Kind	9945	10035	10080	10170	10260
2. Kind	9945	10035	10080	10170	10260
3. Kind	6630	6690	6720	6780	6840
4. Kind	6630	6690	6720	6780	6840
5. und weitere Kinder je	3315	3345	3360	3390	3420
Kinder bis 11. Geburtstag					
1. Kind	9945	10035	10080	10170	7200
2. Kind	9945	10035	10080	10170	6000
3. Kind	6630	6690	6720	6780	5000
4. Kind	6630	6690	6720	6780	4165
5. und weitere Kinder je	3315	3345	3360	3390	3470

ELG 10 I lit. a.

b. Mietzinsmaximum

		2011– 2012	2013– 2014	2015– 2018	2019– 2020	2021–
Haushaltsgrösse						
Alleinlebend		13 200	13 200	13 200	13 200	
Ehepaare, Alleinerziehende		15 000	15 000	15 000	15 000	
	1					16 440
Alleinlebend	2					15 900
	3					14 520
	1					19 440
2 Personen	2					18 900
	3					17 520
	1					21 600
3 Personen	2					20 700
	3					19 320
	1					23 520
4 und mehr Personen	2					22 500
	3					20 880
	1					9 720
Einzelperson in gemeinschaftlicher Wohnform	2					9 450
	3					8 760
	Rollstuhlzuschlag					
		3 600	3 600	3 600	3 600	6 000

ELG 10 I lit. b, 10 lter.